

G e s e t z

vom

über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Nieder-
österreich (NÖ. Landwirtschaftskammergesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Stellung und Wirkungsbereich der Kammern für Land- und
Forstwirtschaft

§ 1

Zweck, Bezeichnung und örtlicher Geltungsbereich

(1) Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind die Landwirtschaftskammern berufen, und zwar:

1. die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer am Sitze der Landesregierung,
2. die Bezirksbauernkammern für jeden Gerichtsbezirk.

(2) Der örtliche Wirkungsbereich der Landes-Landwirtschaftskammer umfaßt das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich, der örtliche Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf den Sprengel des Bezirksamtes, in dem die Bezirksbauernkammer ihren Sitz hat. Frühere abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Über Anregung der Landes-Landwirtschaftskammer kann die Landesregierung aus mehreren Gerichtsbezirkssprengeln einen Bezirksbauernkammerbereich bilden, trotz Auflassung des Gerichtsbezirkes den Bereich einer Bezirksbauernkammer aufrechterhalten oder sonstige Änderungen der Kammerbereiche vornehmen, wenn dadurch die den Landwirtschaftskammern obliegenden Aufgaben zweckmäßiger durchgeführt werden können.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern (im folgenden Landwirtschaftskammern genannt) sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie haben das Recht, Vermögen jeder Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.

(2) Die Bezirksbauernkammern dürfen nur mit Zustimmung der Landes-Landwirtschaftskammer auf Gewinn gerichtete Unternehmungen betreiben oder sich an solchen in irgendeiner Form beteiligen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn es im besonderen Interesse der Landwirtschaft gelegen ist.

(3) Die Landes-Landwirtschaftskammer ist befugt, das niederösterreichische Landeswappen mit der Aufschrift "Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer" zu führen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur Land- und Forstwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alm- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung, die Teichwirtschaft, die Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau, die Baumschulen sowie Angelegenheiten der Jagd und Fischerei.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs.1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Gärten und Grünanlagen einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, somit in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt werden.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Abs.1 und 2 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie nach gewerberechtlichen Vorschriften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind; ferner die Betriebe der Agrar-gemeinschaften im Sinne der Bodenreformvorschriften.

§ 4

Persönlicher Wirkungsbereich
(Kammerzugehörigkeit)

(1) Der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt sich auf

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von einem Hektar,
2. Personen, die in Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Z. 1 zu fallen,
3. Ehegatten von in Z. 1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie **in** deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt regelmäßig beschäftigt werden und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen,
4. Personen, welche die Voraussetzungen nach Z. 1 und 2 durch mindestens 20 Jahre hauptberuflich erfüllt haben und einen anderen Hauptberuf nicht mehr ausüben, sowie deren Ehegatten, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren und einen anderen Beruf als Hauptberuf nicht mehr ergriffen haben,
5. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände, soweit diese ihren Sitz in Niederösterreich haben und nach gewerberechtlichen Vorschriften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die betreffende Person aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreitet. Hierüber entscheidet über Antrag einer Bezirksbauernkammer oder jener Person, die die Kammerzugehörigkeit behauptet, die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Für das Hektarausmaß ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermeßbetrages zugrundeliegende Einheitswertbescheid maßgeblich.

§ 5

Sachlicher Wirkungsbereich

(Kammeraufgaben)

(1) Der sachliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern umfaßt:

1. auf dem Gebiete der Berufsvertretung:

- a) die Bedürfnisse und Interessen der Land- und Forstwirtschaft in allen Belangen, auf allen Gebieten des Rechtes, insbesondere auf dem Gebiete des Agrarrechtes, der Bodenreform, der Agrar-, Wirtschafts-, Sozial-, Struktur-, Handels-, Zoll-, Steuer-, Preis- und Ernährungspolitik, des land- und forstwirtschaftlichen

Kredit-, Schätzungs-, Wohnungs-, Siedlungs-, Gebühren-, Tarif- und Preiswesens, die Volksernährung und Volksbildung wahrzunehmen, diesbezügliche Wünsche und Vorschläge zu beraten, Anträge bei Behörden über deren Aufforderung, wie auch aus eigenem Antrieb zu stellen und Gutachten zu erstatten, ebenso nach Maßgabe der diesbezüglichen geltenden Vorschriften bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung mitzuwirken, insbesondere bei der Vorbereitung und bei Abschluß von Kollektivverträgen;

- b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken und teilzunehmen, welche der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung sowie dem Schutze derselben dienen und auch im eigenen Wirkungskreis derartige Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen;
- c) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten;
- d) die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, sozial- und strukturpolitischen Fragen zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden und sonst wie immer in wirtschaftlichen, kulturellen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten zu vertreten;

- e) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, sofern durch sie land- und forstwirtschaftliche Interessen erkundet werden sollen oder berührt werden;

2. auf dem Gebiete der Förderung:

- a) bei Errichtung von öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, welche die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zum Ziele haben, sowie bei Änderungen ihrer Organisation Gutachten abzugeben;
- b) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, vor allem der Melioration, der Bodenkultivierung, der Bereitstellung zweckentsprechender land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, der Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Betriebszweige, der Grundaufstockung sowie der Umwandlung von Pacht in Eigentum; ferner des Pflanzenbaues und Pflanzenschutzes, der Saatzucht, des Obst- und Gartenbaues, des Blumen-, Zierpflanzen- und Gemüsebaues, des Weinbaues, der Baumschulen, der Alm- und Weidewirtschaft, der Tierzucht, Tierhaltung, Bekämpfung von Tierkrankheiten, Anschaffung geeigneter Zuchttiere und der künstlichen Befruchtung, der Milchwirtschaft und des Molkereiwesens, der Waldwirtschaft, der Herstellung gemeinsamer Holzbringungsanlagen, der Herstellung von Forst- und HofaufschlieBungswegen, der Jagd- und Fischerei,

- des Bauwesens usw., ferner der Verwertung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse fördernde Maßnahmen zu treffen;
- c) Einrichtungen und Anstalten zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, des land- und forstwirtschaftlichen Bildungs-, Versuchs- und Forschungswesens, der Verwertung und der Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse selbst ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Errichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken;
- d) das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen in allen seinen Zweigen zu fördern und die Durchführung der Förderung zu überwachen;
- e) das land- und forstwirtschaftliche Versicherungswesen sowie die land- und forstwirtschaftliche Buchführung und Rentabilitätsberechnung zu pflegen;

f) das land- und forstwirtschaftliche Ausstellungs-, Presse-, Informations- und Propagandawesen zu pflegen und zu fördern. Sie können zu diesem Zwecke Einrichtungen zur Herausgabe und zum Vertrieb von einschlägigen Druckwerken oder zur Erzeugung und zum Vertrieb von Steh- und Laufbildern selbst ins Leben rufen, verwalten oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben fallen grundsätzlich in den Wirkungsbereich der Landes-Landwirtschaftskammer. Angelegenheiten, die ausschließlich das Gebiet einer Bezirksbauernkammer betreffen, kann die Landes-Landwirtschaftskammer der betreffenden Bezirksbauernkammer zur Durchführung übertragen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Landes-Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung, die Bezirksbauernkammern unterstehen der Aufsicht der Landes-Landwirtschaftskammer.

(2) Die Landwirtschaftskammern haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und die Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung kann zu allen Sitzungen der Landes-Landwirtschaftskammer, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu allen Sitzungen der Bezirksbauernkammern Vertreter entsenden. Zu diesem Zwecke haben die Landes-Landwirtschaftskammer der Landesregierung, die Bezirksbauernkammern der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen.

(4) Die Vertreter dieser Behörden müssen bei den Sitzungen der Landwirtschaftskammern jederzeit gehört werden.

§ 7

Verhältnis zu Behörden

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in allen, in den Landesvollziehungsbereich fallenden Angelegenheiten, welche land- und forstwirtschaftliche Interessen berühren, den Landwirtschaftskammern über deren Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 5) zu unterstützen.

(2) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Landwirtschaftskammern bei der Regelung von land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten allgemeiner Natur zu befragen, gutachtliche Äußerungen von ihnen einzuholen und im Bedarfsfalle die Beistellung von fachkundigen Beratern anzusprechen.

(3) Die Landesregierung hat Entwürfe von Gesetzen vor deren Einbringung im Landtag sowie Entwürfe von Verordnungen vor ihrer Erlassung der Landes-Landwirtschaftskammer zeitgerecht zur Begutachtung zu übermitteln, wenn sie Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren. Die innerhalb der von der Landesregierung gestellten Frist erstatteten Gutachten der Landes-Landwirtschaftskammer sind gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Abschnitt II

Die Landes-Landwirtschaftskammer

§ 8

Organe der Landes-Landwirtschaftskammer

Die Organe der Landes-Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung (§ 9)
- b) der Hauptausschuß (§ 14)
- c) der Präsident (§ 15)
- d) der Kontrollausschuß (§ 16)

§ 9

Vollversammlung der Landes-Landwirtschafts-
kammer

(1) Die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer besteht aus 36 Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Landeskammerräte" führen. 32 Mitglieder werden durch unmittelbare Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 bis 27 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder werden auf die Dauer der Wahlperiode von der Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien entsendet; diese vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein.

(2) Die Vollversammlung kann durch Beschluß vier Mitglieder mit beratender Stimme nach dem Parteienverhältnis der gewählten Mitglieder bestellen; diese müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vollversammlung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 10 v.H. der Aufwandsentschädigung eines Vizepräsidenten.

(4) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist der Ersatzmann aus der Liste jener Wählergruppe einzuberufen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

(5) Die Vollversammlung ist zur Beratung und Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Landes-Landwirtschaftskammer berufen, soweit nicht der Hauptausschuß (§ 14) oder der Präsident zuständig ist. Die Vollversammlung kann andere Organe oder Ausschüsse (§ 37) mit der Vorberatung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

(6) Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und zweier Schriftführer;
- b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses und sonstiger Ausschüsse;

- c) die Bestellung von vier Mitgliedern in die Landes-Landwirtschaftskammer;
- d) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (§ 32);
- e) die Beschlußfassung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Berechnung der Kammerumlage sowie der Kammerbeiträge;
- f) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluß und die Beschlußfassung darüber;
- g) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung sowie über die Dienst- und Besoldungsordnung;
- h) die Auflösung der Vollversammlung der Bezirksbauernkammern.

(7) Ein Mitglied der Vollversammlung wird dieser Mitgliedschaft verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

(8) Wird über ein Mitglied der Vollversammlung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so bleibt es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf- bzw. Konkursverfahrens suspendiert.

§ 10

Einberufung und Zusammentritt der Voll-
versammlung

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse vom bisherigen Präsidenten (Vizepräsidenten) zu ihrer Eröffnungssitzung einzuberufen. Bei Säumnis hat die Landesregierung die Vollversammlung einzuberufen.

(2) Die Vollversammlung ist sodann vom Präsidenten (Vizepräsidenten) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn

a) die Landesregierung oder

b) mindestens ein Viertel der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Vollversammlung ist schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder telegrafisch einberufen werden. In den Fällen des Abs. 2 lit. a) und b) sind die angegebenen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident (Vizepräsident).

(5) Der Vollversammlung ist der Kammeramtsdirektor mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Der Präsident (Vizepräsident) kann auch Obmänner der Bezirksbauernkammern mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung und jedem Mitglied der Vollversammlung auszufolgen.

§ 11

Beschlußfassung der Vollversammlung

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird, ist zu gültigen Beschlüssen der Vollversammlung die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los. Die Abstimmung erfolgt regelmäßig

durch Handzeichen. Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist namentlich oder schriftlich abzustimmen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang in der Vollversammlung werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

§ 12

Öffentlichkeit der Vollversammlung

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, sofern der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten oder mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Vollversammlung beschlossen wird. Vor der Beschlußfassung haben sich die Zuhörer zu entfernen.

§ 13

Auflösung der Vollversammlung

(1) Die Wahlperiode der Vollversammlung dauert fünf Jahre vom Tage der Eröffnungssitzung an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Vollversammlung zusammentritt.

(2) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen, die innerhalb von vier Wochen nach Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben hat.

(3) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn sie

a) die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt oder

b) wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn

c) mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind.

§ 14

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und neun weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode (§ 23) gewählt.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Hauptausschußsitze auf die einzelnen Wahlparteien nach dem Verhältnismahlrecht aufzuteilen und vom Vorsitzenden bekanntzugeben. Die Stellen des Präsidenten und der Vizopäsidenten sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Hauptausschußsitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl der Vollversammlung standen.

(3) Der Wirkungskreis des Hauptausschusses umfaßt:

- a) die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer oder dem Präsidenten (Vizepräsidenten) vorbehalten sind;
- b) die Bestellung des Kammeramtsdirektors und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Präsidenten;
- c) die Vorbereitung der Tagesordnung für die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer;
- d) die Genehmigung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Bezirksbauernkammern sowie die Genehmigung der Höhe des Hebesatzes der Bezirkskammerumlage;
- e) die Erstellung eines Entwurfes für den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß der Landes-Landwirtschaftskammer;
- f) die Beschlußfassung über die Gebührenvorschrift (§ 38), in welcher auch nähere Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen getroffen werden können.

(4) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Präsident (Vizepräsident), der auch die Einberufung anordnet und die Tagesordnung festsetzt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer derselben unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Präsident

(1) Die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Präsidenten und in einem zweiten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht die Vizepräsidenten. Wird bei einer Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los.

(2) Der Präsident leistet das Gelöbniß der Pflichterfüllung dem Landeshauptmann, die Vizepräsidenten und die Landeskammerräte dem Präsidenten.

(3) Der Präsident (Vizepräsident) vertritt die Landes-Landwirtschaftskammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und besorgt die Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten soweit sie nicht dem Hauptausschuß vorbehalten sind; er vollzieht die Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt ferner die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung zu überwachen.

(4) Erachtet der Präsident (Vizepräsident), daß ein Beschluß eines Organes der Landes-Landwirtschaftskammer ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Landes-Landwirtschaftskammer überschreitet, oder einen erheblichen Nachteil für eine Landwirtschaftskammer zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung durch dasselbe Organ zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(5) Der Präsident (Vizepräsident) beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor.

(6) Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Präsident, welcher der beiden Vizepräsidenten ihn zu vertreten hat; ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(7) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(8) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer bleiben der Präsident und die Vizepräsidenten bis zur Wahl des Präsidenten durch die nächste Vollversammlung im Amt.

(9) Der Präsident und die Vizepräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Präsidenten 90 v.H. des Bezuges eines aktiven Beamten der NO.Landesregierung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX. Die Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten beträgt je 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Präsidenten. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Angelobung und erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Amt endet. Die Aufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im vorhinein auszuführen. Für die laufende Zuwendung (Abs. 11) ist ein Beitrag in der Höhe von 5 v.H. der Aufwandsentschädigung zu entrichten.

(10) Wird der Präsident oder ein Vizepräsident wegen eines während der Ausübung seines Amtes eingetretenen Unfalles oder einer während dieser Zeit zugezogenen Krankheit später ganz oder mehr als 50 v.H. erwerbsunfähig, so erhält er für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung der Aufwandsentschädigung folgenden Monatsersten eine monatliche Zuwendung in der Höhe von 60 v.H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung.

(11) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gebührt nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine laufende Zuwendung in der Höhe von 60 v.H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung, wenn sie ihr Amt durch mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt haben. Die laufende Zuwendung erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtsausübung um 2 v.H., darf jedoch 80 v.H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Die laufende Zuwendung gebührt ab dem der Einstellung der Aufwandsentschädigung folgenden Monatsersten.

(12) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gebührt, sofern sie nicht Anspruch auf eine monatliche Zuwendung gemäß Abs. 10 oder eine laufende Zuwendung gemäß Abs. 11 haben, bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Entschädigung, wenn sie ihr Amt durch mindestens eine Wahlperiode ausge-

übt haben. Die Entschädigung beträgt das Dreifache der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung.

(13) Zeiten als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, einer Landesregierung oder eines Landtages sind in die Amtszeit einzurechnen. In gleicher Weise ist dem Präsidenten seine Amtszeit als Vizepräsident und umgekehrt einem Vizepräsidenten seine Amtszeit als Präsident einzurechnen. Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist ausgeschlossen.

(14) Hat der Präsident oder ein Vizepräsident einen Anspruch auf Ruhegehalt aus einer Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, einer Landesregierung oder eines Landtages, gebührt eine Zuwendung nur in der diesen Ruhegehalt übersteigenden Höhe.

(15) Im Falle des Ablebens eines Präsidenten (Vizepräsidenten) gebührt dem überlebenden Ehegatten ein Versorgungsgeld in der Höhe von 60 v.H. der Zuwendung (Abs. 10 und 11), die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte.

§ 16

Kontrollausschuß

(1) Der Kontrollausschuß hat die gesamte Gebarung der Landwirtschaftskammern zu überwachen und der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer hierüber zu berichten. Er hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird sowie, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Der Kontrollausschuß

kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese werden von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältniswahlrecht für die Dauer der Wahlperiode (§ 23) gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Kontrollausschuß angehören. Der Kontrollausschuß kann eine ihm nicht angehörige Person fallweise als Sachverständigen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer. Der Obmann des Kontrollausschusses ist berechtigt, an allen Sitzungen des Hauptausschusses und der sonstigen Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer bleibt der Kontrollausschuß bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses durch die nächste neugewählte Vollversammlung im Amt.

Abschnitt III

Die Bezirksbauernkammern

§ 17

Organe der Bezirksbauernkammer

Organe der Bezirksbauernkammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuß
- c) der Obmann

§ 18

Vollversammlung der Bezirksbauernkammer

(1) Die Wahlperiode der Vollversammlung dauert fünf Jahre vom Tage der Eröffnungssitzung an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Vollversammlung zusammentritt. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Bezirkskammerräte" führen. Diese werden durch unmittelbare Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 bis 27 auf die Dauer von fünf Jahren gleichzeitig mit den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Vollversammlung kann durch Beschluß drei Mitglieder mit beratender Stimme nach dem Parteienverhältnis der gewählten Mitglieder bestellen; diese müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksbauernkammern ist ehrenamtlich.

(4) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist der Ersatzmann aus der Liste jener Wählergruppe einzuberufen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

(5) Ein Mitglied der Vollversammlung verliert die Mitgliedschaft, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

(6) Wird über ein Mitglied der Vollversammlung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so bleibt es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf- bzw. Konkursverfahrens suspendiert.

(7) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang in der Vollversammlung werden in einer Geschäftsordnung (§ 36) getroffen; § 12 gilt sinngemäß.

(8) Die Vollversammlung kann sich durch Beschluß auflösen. Zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie ist von der Landes-Landwirtschaftskammer aufzulösen, wenn sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder wenn mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind. Im Falle der Auflösung hat die Landesregierung innerhalb von längstens vier Wochen nach Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 19

Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Eröffnungssitzung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer durch den Präsidenten (Vizepräsidenten) der Landes-Landwirtschaftskammer einzuberufen.

(2) Die Vollversammlung wird nach Bedarf vom Obmann einberufen und geleitet.

(3) Die Vollversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es der Präsident der Landes-Landwirtschaftskammer oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksbauernkammer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. In diesem Falle sind die angegebenen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Vollversammlung muß mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Bezirksbauernkammer hat die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(5) Zu den Sitzungen der Bezirksbauernkammer ist die Landes-Landwirtschaftskammer einzuladen.

§ 20

Beschlußfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist zur Beratung und Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Bezirksbauernkammer berufen, soweit nicht der Hauptausschuß oder der Obmann zuständig ist. Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit der Vorberatung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

(2) Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Obmannes, zweier Obmannstellvertreter und zweier Schriftführer,

b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,

c) die Beschlußfassung über den Jahresvorschlag,

d) die Beschlußfassung über die Festsetzung des Hebesatzes der Bezirkskammerumlage nach Maßgabe des § 29 Abs. 4,

- e) die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß,
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer.

§ 21

Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältniswahlrecht für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.
- (2) Der Wirkungskreis des Hauptausschusses umfaßt die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten der Bezirksbauernkammer sowie die Vorbereitung aller Beratungsgegenstände der Vollversammlung.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Obmann (Obmannstellvertreter), der auch die Einberufung anordnet und die Tagesordnung festsetzt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer desselben unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 22

Obmann

(1) Die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Obmann und in einem zweiten Wahlgang nach dem Verhältniswahlrecht zwei Obmannstellvertreter.

(2) Der Obmann hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung eines Landeskammerrates.

(3) Der Obmann hat das Gelöbniß der gewissenhaften Pflichterfüllung dem Präsidenten (Vizepräsidenten) der Landes-Landwirtschaftskammer oder einem von ihm bestimmten Landeskammerrat, die beiden Obmannstellvertreter und die Bezirkskammerräte haben das Gelöbniß dem Obmann zu leisten.

(4) Der Obmann vertritt die Bezirksbauernkammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse. Ihm obliegt die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung zu überwachen. Erachtet der Obmann, daß ein Beschluß eines Organes der Bezirksbauernkammer ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer überschreitet oder einen erheblichen Nachteil für eine Landwirtschaftskammer zur Folge haben könnte, hat er unverzüglich die Entscheidung der Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen.

(5) Der Obmann beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Schriftführer oder Bezirksbauernkammersekretär.

(6) Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Obmann, welcher der beiden Obmannstellvertreter ihn zu vertreten hat; ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Obmannstellvertreter den Obmann in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(7) Scheidet der Obmann oder ein Obmannstellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

(8) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer bleiben der Obmann und die Obmannstellvertreter bis zur Wahl des Obmannes durch die nächste Vollversammlung im Amt.

Abschnitt IV

Kammerwahlen

§ 23

Wahl der Landes-und Bezirkskammerräte

(1) Die Landeskammer-und Bezirkskammerräte sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen Verhältniswahlrechts von den Wahlberechtigten auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Wahltag (Wahlperiode), zu wählen.

(2) Die Wähler des Gebietes einer Bezirksbauernkammer bilden den Wahlkörper für diese Bezirksbauernkammer, die Wähler des ganzen Landes bilden den Wahlkörper für die Landes-Landwirtschaftskammer.

(3) Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt die Landesregierung.

§ 24

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt in die Landwirtschaftskammern sind ohne Unterschied des Geschlechtes die in § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten natürlichen Personen, sofern sie vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei ihnen ein Wahlausschließungsgrund nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung nicht vorliegt.

(2) Wahlberechtigt sind ferner juristische Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 zutreffen, sowie die in § 4 Abs. 1 Z. 5 genannten Genossenschaften und Verbände. Juristischen Personen sind gleichgestellt offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie kirchliche oder weltliche Zweckvermögen.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Für juristische Personen übt das Wahlrecht ein Bevollmächtigter aus.

(4) Von mehreren Miteigentümern kann jeder einzelne Miteigentümer das Wahlrecht ausüben.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlsprengel ausüben.

§ 25

Passives Wahlrecht

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jede nach § 24 wahlberechtigte Person österreichischer Staatsbürgerschaft, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für die Erlangung des aktiven Wahlrechtes durch mindestens drei Jahre, vom Tag der Wahl zurückgerechnet, erfüllt.

§ 26

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahlen hat die Landes-Landwirtschaftskammer zu tragen. Kostenersatzansprüche sind binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landes-Landwirtschaftskammer einzubringen. Hält die Landes-Landwirtschaftskammer den geltend gemachten Kostenersatzanspruch für ungerechtfertigt, hat sie den Antrag der Landesregierung zur Entscheidung über die Höhe des Kostenersatzes vorzulegen.

(2) Behörden kommt ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu.

§ 27

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen werden durch Landesgesetz erlassen.

Abschnitt V

Finanzgebarung

§ 28

Bedeckung des Aufwandes

(1) Die Kosten der Landwirtschaftskammern werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen, die von den Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zu entrichten sind (Landeskammer- und Bezirkskammerumlagen),
2. Kammerbeiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 4 und 5,
3. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen,

4. Beiträge des Landes gemäß § 31,
5. Beiträge nach Maßgabe von Übereinkommen mit den niederösterreichischen Raiffeisenverbänden,
6. Zuschüsse des Bundes,
7. allfällige sonstige Zuwendungen.

(2) Die Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z.4 sind in zwei Raten bis 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres der Landes-Landwirtschaftskammer zu überweisen.

(3) Die Verfügung über die im Abs. 1 genannten Mittel obliegt der Landes-Landwirtschaftskammer, welche auch grundsätzlich den Aufwand der Bezirksbauernkammern zu decken hat. Über die Verwendung der gemäß § 20 Abs. 2 lit.d) zu beschließenden Bezirkskammerumlage entscheidet nach Maßgabe der Bestimmung des § 14 Abs.3 lit.d) die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer.

§ 29

Kammerumlagen

- (1) Die Kammerumlagen sind zu entrichten:
 - a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Ausmaß von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs. 2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955;

- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Ausmaß von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land-und forstwirtschaftlich genutzt werden;
- c) von den Eigentümern von Grundstücken, auf die sich gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt.

(2) Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage erhoben.

(3) Beitragsgrundlage der Kammerumlagen ist:

- a) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. a) und c) angeführten Betriebe oder Grundstücke der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag,
- b) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b) angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land-und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

(4) Der Hebesatz der Landeskammerumlage wird alljährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Der Hebesatz der Bezirkskammerumlage wird von der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer festgesetzt und

mit Zustimmung des Hauptausschusses der Landes-Landwirtschaftskammer rechtswirksam.

(5) Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 400 v.H. der Beitragsgrundlage für die Landes-Landwirtschaftskammer oder von mehr als 100 v.H. für die Bezirksbauernkammern ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(6) Ein Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlagen für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist.

(7) Der Jahresbetrag der Kammerumlagen ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist. Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlagen gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlagen die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(8) Die Erhebung der Kammerumlagen wird hinsichtlich der unter Abs. 1 lit.a) und b) angeführten Umlagepflichtigen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag bzw. besonderen Meßbetrag festzusetzen hat. Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlagen eine Vergütung in der Höhe von vier Prozent der an Kammerumlagen erhobenen Beträge.

(9) Die Kammerumlagen von den gemäß Abs. 1 lit.c) Umlagepflichtigen sind von der Landes-Landwirtschaftskammer zu erheben, die sich hierbei der Bezirksbauernkammern bedienen kann. Die Landeskammerumlage ist mit allfälligen Bezirkskammerumlagen in einem zu erheben. Gegen eine Umlagevorschreibung der Landes-Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 30

Kammerbeiträge

(1) Die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer kann die Einhebung von Kammerbeiträgen für die in § 4 Abs. 1 Z.3, 4 und 5 genannten Kammerzugehörigen beschließen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Kammerbeiträge der im § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Kammerzugehörigen ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft. Der Kammerbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und darf höchstens 0,3 v.H. der Bemessungsgrundlage betragen. Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Kammerbeiträge werden in der Geschäftsordnung (§ 36) vorgesehen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag der im § 4 Abs. 1 Z. 5 genannten Kammerzugehörigen ist der Einheitswert der Betriebsgrundstücke. Die Kammerbeiträge werden jeweils für das Kalenderjahr in einem Tausendsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und dürfen 5 v.T. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Die Höhe der Kammerbeiträge ist jedem Beitragspflichtigen von der Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu. Der Kammerbeitrag ist jeweils zur Hälfte bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember fällig, wobei bei den im § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Kammerzugehörigen das Einkommen des vorhergegangenen Kalenderjahres, bei den im § 4 Abs. 1 Z. 5 genannten Kammerzugehörigen der jeweils letzte gültige Einheitswert, zugrunde zu legen ist.

§ 31

Beitrag des Landes

(1) Das Land hat die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben (§ 5) durch einen Beitrag nach Maßgabe des Abs. 2 zu fördern.

(2) Die Höhe des Beitrages ist dem Bedarf entsprechend, im Einvernehmen mit der Landesregierung, festzusetzen.

§ 32

Jahresvoranschlag

Die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer hat den Jahresvoranschlag auf Grund eines vom Hauptausschuß unter Berücksichtigung der Kammerausgaben und der zu erwartenden Einnahmen erstellten Entwurfes zu beschließen. Dieser Entwurf ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Voranschlag beschlossen werden soll, mitzuteilen.

§ 33

Rechnungsabschluß

Die Landes-Landwirtschaftskammer erstellt alljährlich auf Grund eines Entwurfes des Hauptausschusses den

Rechnungsabschluß, der nach der Beschlußfassung durch die Vollversammlung der Landesregierung bis zum Ende des 1. Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres zur Kenntnis vorzulegen ist. Der Rechnungsabschluß ist so zu erstellen, daß ihm auch die Gebarungübersichten der Bezirksbauernkammern zu entnehmen sind. Er ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Rechnungsabschluß beschlossen werden soll, zuzumitteln.

Abschnitt VI

Verwaltung und Ausschüsse

§ 34

Kammeramt und Bezirksbauernkammersekretariate

(1) Die Geschäfte der Landes-Landwirtschaftskammer sind vom Kammeramt zu führen. Das Kammeramt ist unter der Aufsicht des Präsidenten vom Kammeramtsdirektor (Stellvertreter) zu leiten.

(2) Voraussetzung für die Anstellung beim Kammeramt ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Die Kammerbediensteten sind, soweit es sich nicht um die Tätigkeit der Landes-Landwirtschaftskammer als Wirtschaftskörper handelt, als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen.

(4) Die Geschäfte der Bezirksbauernkammern sind von den Bezirksbauernkammersekretariaten zu führen. Das Bezirksbauernkammersekretariat ist unter der Aufsicht des Obmannes vom Bezirksbauernkammersekretär zu leiten.

(5) Der Bezirksbauernkammersekretär wird vom Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammer bestellt.

§ 35

Dienst-und Besoldungsordnung

(1) Die dienst-und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Kammerbediensteten sind in der von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer zu erlassenden Dienst-und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten geltenden Gesetze zu regeln. Die Dienst-und Besoldungsordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen über die Aufnahme und über die Beendigung des Dienstverhältnisses, über die Dienstenteilung, Dienstpflichten, Arbeitszeit, über den Urlaub, über die Abfertigung sowie über das Bezugsschema, über die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung und über die Reisegebühren.

(2) Die Dienst- und Besoldungsordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

§ 36

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Landwirtschaftskammern ist in der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 37

Ausschüsse

(1) Die Vollversammlungen können zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse, die aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind, einsetzen. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Ein Mitglied der Vollversammlung ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn es Wahlen in Ausschüssen nicht annimmt oder sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Als eine solche Weigerung gilt

ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

(3) Den Ausschüssen können Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 38

Gebührenvorschrift

Der Präsident (Vizepräsident), die Landeskammerräte, die Bezirksbauernkammerobmänner und die Bezirkskammerräte haben unter Bedachtnahme auf den Aufwand nach einer vom Hauptausschuß der Landes-Landwirtschaftskammer zu beschließenden Gebührenvorschrift Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Reisezulagen (Taggelder und Nächtigungsgebühren).

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammern und die Kammerbediensteten sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann über Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde der zuständige Vorgesetzte entbinden.

§ 40

Verfahren

Auf das Verfahren über die Kammerzugehörigkeit, den Verlust der Mitgliedschaft zur Landes-Landwirtschaftskammer oder einer Bezirksbauernkammer, das Eintreten der Suspension eines Mitgliedes der Landes-Landwirtschaftskammer oder einer Bezirksbauernkammer, die Umlagen- und Beitragspflicht und bei Besorgung sonstiger behördlicher Aufgaben finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

§ 41

Landeskulturrat

Die Landes-Landwirtschaftskammer übernimmt alle Aufgaben und Einrichtungen des niederösterreichischen Landeskulturrates und tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 42

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 9 bis 14 finden auch auf Personen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, laufende Zuwendung oder diesen vergleichbare Geldleistungen haben.

§ 43

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das NÖ.Landwirtschaftskammergesetz 1962, LGBl.Nr.41/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.125/1963 und Nr.258/1969 sowie das Gesetz vom 18.1.1923 über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, LGBl.Nr.33/1923 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.311/1966, außer Kraft.

(3) Beschlüsse von Organen der Landwirtschaftskammern, die diesem Gesetz widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.